

Modernisierung des Ehenamens – und Geburtsnamensrechts

Das geltende Namensrecht ist geprägt von veralteten Rollenvorstellungen sowie bürokratischen Verfahren und wird der heutigen vielfältigen Lebenswirklichkeit unserer Gesellschaft nicht mehr gerecht.

So sieht die bisherige Regelung vor, dass Eheleute grundsätzlich einen Ehenamen wählen und gemeinsam führen. Der Name, welcher nicht zum Ehenamen bestimmt wird, kann lediglich als Begleitname vor oder nach dem Ehenamen geführt werden. Die Möglichkeit der Führung eines Doppelnamens ist weder für Verheiratete noch für Kinder möglich. Im Falle einer Scheidung der Eltern ist das Kind weiterhin an den Ehenamen gebunden, der von Gesetzes wegen sein Geburtsname geworden ist.

Beispiel: Frau Weber und Herr Maier haben im Rahmen ihrer Hochzeit derzeit folgende Optionen bei der Namenswahl

- Frau und Herr Weber
- Frau und Herr Maier
- Frau Weber und Herr Maier
- Frau Weber und Herr Maier-Weber
- Frau Weber-Maier und Herr Maier
- gemeinsame Kinder können entweder den Namen Maier oder Weber tragen

Das neue Namensrecht soll nunmehr neue Freiheiten schaffen und unserer gesellschaftlichen Vielfalt Rechnung tragen. Die beschlossene Gesetzesreform sieht hierfür im Wesentlichen folgende Modernisierungen vor:

- *Einführung von Doppelnamen für Ehepaare und Kinder*

Ehepaare können künftig nun auch einen Doppelnamen als Ehenamen führen, welcher sich aus ihren Familiennamen zusammensetzt. Ein solcher Doppelname soll dabei grundsätzlich auch zum Geburtsnamen eines gemeinsamen Kindes werden. Darüber hinaus können Eltern ihren Kindern auch dann einen Doppelnamen erteilen, wenn sie selbst keinen führen – unabhängig davon, ob die Kindeseltern verheiratet sind oder nicht.

Beispiel: Frau Weber und Herr Maier hätten bei ihrer Namenswahl künftig folgende **zusätzliche** Optionen:

- Frau und Herr Weber-Maier (oder Maier-Weber)
 - Frau und Herr Weber Maier (oder Maier Weber)
 - ihre Kinder könnten entweder nur Weber oder Maier heißen oder einen der genannten Doppelnamen tragen
- *Erleichterung der Namensänderung für Scheidungs- und Stiefkinder*

Im Falle einer Scheidung sollen Kinder der Namensänderung eines Elternteils unkompliziert folgen können. Die entsprechende Namensänderung bedarf dabei der Einwilligung des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat und darf grundsätzlich nicht gegen den Willen des anderen, sorgeberechtigten Elternteils erfolgen.

Beispiel: Im Falle der Scheidung von Frau Maier (geb. Weber) könnte weiterhin sie selbst wieder den Namen Weber annehmen. Außerdem könnte das Kind, sofern es im Haushalt der Mutter wohnt und alle Beteiligten einverstanden sind, den Namen Weber annehmen.

Stiefkinder, die im Wege der Einbenennung den Namen eines Stiefelternteils erhalten haben, können im Falle der Scheidung des leiblichen Elternteils vom Stiefelternteil die Einbenennung rückgängig machen und wieder ihren Geburtsnamen annehmen.

- *Anpassung des Namensrechts an Traditionen ethnischer Minderheiten*

Durch die neue Gesetzesregelung wird auf besondere namensrechtliche Traditionen wie die der Sorben, Dänen und Friesen Rücksicht genommen. So ist es bspw. unter bestimmten Voraussetzungen künftig möglich, eine geschlechtsangepasste Form des Ehenamens zu bestimmen, wie sie insbesondere der sorbischen Tradition für weibliche Angehörige entspricht. So wäre für die sorbische Volksgruppe die Anfügung der Endung „-owa“ und „-ina“ bei Frauen möglich.

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.